



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2020/0079
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Feiern statt feuern: Sicheres Silvester in Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.04.2020	13.2	x	
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	23.07.2020	1		x
Gemeinderat	28.07.2020	14.2	x	

Kurzfassung

Entsprechend der bundesweit geltenden Vorschriften des § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen bereits heute auch an Silvester verboten.

Es wird vorgesehen den Marktplatz in die besondere Einsatzkonzeption zu Silvester zu übernehmen. Ebenso wird geprüft, ob als Alternative zu privaten Silvesterfeuerwerken eine öffentliche Großveranstaltung realisierbar wäre.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Zu den einzelnen Fragen des Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Die Verwaltung ermittelt in allen Stadtteilen möglichst große und zusammenhängende Gebiete, in denen auf Basis der bestehenden Rechtslage private Feuerwerke in der Silvesternacht untersagt werden können. Dazu gehören die unmittelbaren Umgebungen von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Senior*innenheimen, des Zoos sowie Gebiete in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen und insbesondere auch dicht besiedelte Gebiete und belebte Plätze mit verstärktem Gefährdungspotenzial.**
- 2. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erlässt die Verwaltung für die ermittelten Flächen auf Basis von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV jährlich Allgemeinverfügungen zum Verbot des Abfeuerns von Feuerwerk jeglicher Art in der Silvesternacht und arbeitet ein Konzept zur maßvollen Umsetzung der Verfügung aus.**

Entsprechend der bundesweit geltenden Vorschriften des § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Diese Gebiete sind bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen besonders geschützt, ohne dass hierfür zwingend eine gesonderte Verfügung erforderlich wäre.

Tiergärten und Zoos sind in der 1. SprengV nicht explizit aufgeführt. Aktuell führt die Verwaltung daher eine Prüfung durch, ob es sich beim Karlsruher Zoo um eine Einrichtung handelt, die als besonders brandempfindlich zu bewerten ist.

Nach Auswertung der Vorkommnisberichte von Polizeivollzugsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienst und Kommunalem Ordnungsdienst aus der Silvesternacht 2019/2020 gibt es keine Erkenntnisse, dass es beispielsweise im Bereich von öffentlichen Plätzen oder in dicht besiedelten Gebieten zu besonderen Gefährdungslagen gekommen wäre, die ein Verbot privater Feuerwerke als polizeirechtliche Maßnahme rechtssicher begründen würden.

Gravierende Probleme im Umfeld von Altenpflegeheimen und Krankenhäusern sind ebenfalls nicht bekannt. Obwohl das Städtische Klinikum in einem dicht bebauten und stark frequentierten Gebiet liegt, gingen dort in Zusammenhang mit Feuerwerken in den vergangenen Jahren keine Beschwerden von Patientinnen oder Patienten oder deren Angehörigen ein.

Die Verwaltung wird prüfen, ob eine Datenerhebung über besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen im gesamten Stadtgebiet von Karlsruhe mit den vorhandenen personellen Ressourcen möglich ist.

- 3. Bereits zum Jahreswechsel 2020/2021 wird das Verbot privater Silvester-Feuerwerke nach den positiven Erfahrungen auf dem Schlossplatz auf den Marktplatz und den Friedrichsplatz ausgeweitet.**

Zum Jahreswechsel 2019/2020 wurde auf dem Karlsruher Schlossplatz konsequent das bestehende gesetzliche Feuerwerksverbot durchgesetzt. Ordnungskräfte von Polizeivollzugsdienst und Kommunalem Ordnungsdienst überwachten die Einhaltung des Verbotes. Das Silvesterfeuerwerk verlagerte sich mit geschätzt rund 2.500 Personen auf den benachbarten Marktplatz.

Die Durchsetzung des gesetzlichen Feuerwerksverbotes stieß auf große Akzeptanz bei der

Bevölkerung. Bei der Verwaltung gingen durchweg positive Rückmeldungen ein.

Die Durchsetzung des gesetzlichen Verbotes an Silvester allein im Bereich des Schlossplatzes gestaltet sich äußerst schwierig. Polizeivollzugsdienst und Kommunaler Ordnungsdienst sind in der Silvesternacht mit begrenzten Personalressourcen an ganz unterschiedliche Einsatzszenarien und -örtlichkeiten im gesamten Stadtgebiet gebunden, sodass die Vielzahl der Einsätze nach Dringlichkeit priorisiert werden müssen. Kontrollmaßnahmen an einer Vielzahl weiterer Örtlichkeiten sind mit den vorhandenen Personalressourcen nicht leistbar.

Die Verwaltung prüft jedoch, inwiefern der Marktplatz als angrenzender Platz in die besondere Einsatzkonzeption des Schlossgartens übernommen werden kann, so dass auch dort eine weitgehende Durchsetzung des Abbrennverbotes möglich wäre.

Für Verbote privater Feuerwerke können in Baden-Württemberg als Rechtsgrundlagen nur das Sprengstoffrecht oder das Polizeigesetz herangezogen werden. Andere Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise ein Landesimmissionsschutzgesetz, nach dem möglicherweise Maßnahmen, wie sie auch die Deutsche Umwelthilfe fordert, begründet werden könnten, stehen in Baden-Württemberg nicht zur Verfügung.

4. Die Verwaltung erarbeitet in Zusammenarbeit mit der städtischen Tochtergesellschaft KME ein Konzept für eine attraktive öffentliche Großveranstaltung zur Silvesterfeier z.B. mit einer Laser- oder Drohnenshow am Schloss.

Die Verwaltung hat mit allen Beteiligten Institutionen, auch Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Karlsruhe), eine Nachbetrachtung zu Silvester 2019 durchgeführt.

Danach bleibt festzuhalten, dass seitens des Landes als Grundstückseigentümer auch zukünftig Veranstaltungen im Umfang wie zu Silvester 2019/2020 begrüßt werden. Deutliche Bedenken wurden jedoch hinsichtlich Planungen mit dem Ausmaß einer Großveranstaltung geäußert.

Erste Einschätzungen zu einer Drohnenshow vor dem Schloss sind ebenfalls eher kritisch, insbesondere aufgrund der rechtlichen und räumlichen Situation dort, wie beispielsweise die Nähe zum Bundesverfassungsgericht.

Zur Prüfung der Machbarkeit zukünftiger Konzepte sind jedoch umfassende Recherchen, Absprachen, Kostenschätzungen und entsprechende Personalressourcen erforderlich. Insbesondere wäre für die weiteren Planungen eine konkrete Budgetierung hilfreich. Aus Stuttgart ist beispielsweise bekannt, dass die dortige Veranstaltung an Silvester, die von mehreren Tausend Menschen besucht wurde, mehr als 500.000 Euro an Kosten verursacht hat.

Sobald ein Konzept für eine Veranstaltung an Silvester 2020/2021 erstellt ist, wird die Verwaltung dieses dem Gemeinderat vorlegen.

- 5. Um flächendeckend eine wirkungsvolle Reduzierung der privaten Feuerwerke zu ermöglichen, soll durch die Einbeziehung von interessierten Bürger*innen, Bürger*innenvereinen und Verbänden in allen Stadtteilen Möglichkeiten für alternative Silvesterfeiern ohne private Feuerwerke entwickelt und umgesetzt werden.**

Die Verwaltung steht Ideen, Vorschlägen oder auch eigenen Projekten von Bürgerinnen und Bürgern, den Bürgervereinen oder anderen Verbänden und Organisationen offen gegenüber. Eine verantwortliche Planung oder Umsetzung von alternativen Silvesterfeiern in allen Stadtteilen durch die Verwaltung ist jedoch mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht leistbar.

Diese Einschätzung wird insbesondere aufgrund der Erfahrungswerte getroffen, die im Zusammenhang mit der Organisation des Stadtgeburtstages 2015 gemacht wurden. Die Einbeziehung von Privatpersonen bringt einen hohen Organisationsaufwand und Klärungsbedarf bei einer Vielzahl von rechtlichen und sonstigen Fragen mit sich.

- 6. Die Stadtverwaltung führt mit den Ergebnissen eine Akzeptanzkampagne durch.**

Die Verwaltung wird nach Abschluss der erforderlichen Abstimmungen die Bevölkerung durch eine umfassende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sensibilisieren.